Stadt Wolfsburg
Geschäftsbereich Bürgerdienste
Umweltamt – Untere Wasserbehörde

Vermerk zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 5 Abs. 1, 7 Abs. 1, § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG i. V. m. Ziffer 13.1.2 und 13.18.1 der Anlage 1 UVPG

Feststellung gemäß § 5 UVPG
Herstellung wassertechnischer Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung
- Gewässerausbau -
- Errichtung und Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen -

Am nordöstlichen Rand von Nordsteimke, einem im Südosten der Stadt Wolfsburg gelegenen Ortsteil, soll auf einem überwiegend unbebauten, größtenteils landwirtschaftlich genutzten Areal von ca. 164 ha ein neues Wohngebiet mit etwa 3.000 Wohneinheiten entwickelt werden. Hierfür wurde ein übergeordnetes Entwässerungskonzept mit der Funktion einer sicheren und geordneten Regenwasserableitung für das gesamte Einzugsgebiet erstellt. Darüber hinaus sollen die wassertechnischen in die Landschaftsarchitektur eingebunden und zusammen mit den Retentionsflächen als naturnahe Erlebnisbereiche ausgestaltet werden. Insgesamt sind u.a. vier Regenrückhaltebecken (RRB) mit Aufstauanlagen, Ausbau von Fließgewässern in Teilbereichen und die Anlage eines Überlaufteichs vorgesehen. Zudem soll das den Regenrückhaltebecken zulaufende Niederschlagswasser über Sedimentationsanlagen gereinigt werden. Die Teilbaumaßnahmen sind in ihrer Gesamtheit als eine Maßnahme des Gewässerausbaus und als Errichtung und Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen zu bewerten.

Folgende Baumaßnahmen wurden im Zuge der UVP-Vorprüfung betrachtet:

1. die Herstellung eines Überlaufteiches im Westen des Plangebiets im Verlauf des Nordsteimker Grabens
2. das Regenrückhaltebecken 1 (RRB 1) im Westen des Plangebietes
3. der Ausbau des Grabens zwischen RRB 1 und 2
4. das Drosselbauwerk zum Anstau des Grabens im Übergang zum RRB 2
5. der Grabenstau an der K111 nördlich des Moores
6. das Regenrückhaltebecken 4 (RRB 4) im Südosten des Plangebiets
7. der Ausbau des Hehlinger Baches im Osten des Plangebiets

Nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2513), ist bei einem Neubauvorhaben das in Anlage 1 des UVPG in Spalte 2 mit einem „A“ gekennzeichnete ist, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen (§ 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG).

Bei der geplanten Maßnahme handelt es sich um Teilmaßnahmen, die zwar im Einzelnen Ziffer 13.18.2 Anlage 1 UVPG entsprechen, die jedoch in ihrer Gesamtheit eine Maßnahme des Gewässerausbaus darstellen. Das Neubauvorhaben fällt somit unter die Ziffer 13.18.1 Anlage 1 UVPG.

Weiterhin handelt es sich bei dem Vorhaben um die Errichtung und den Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen und fällt somit auch unter Ziffer 13.1.2 Anlage 1 UVPG.

Damit ist für das geplante Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls auf Grundlage der entsprechenden Kriterien des UVPG durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung ist gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführen

Der Unteren Wasserbehörde der Stadt Wolfsburg hat als zuständige Behörde nach Prüfung gemäß § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 1 UVPG auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien sowie nach Kenntnisnahme der Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde festgestellt, dass die geplanten Maßnahmen keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen darstellen. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Wolfsburg, den 06.03.2020

Stadt Wolfsburg
Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Manicke